



DER KULTUSMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen

MMV 10/2265

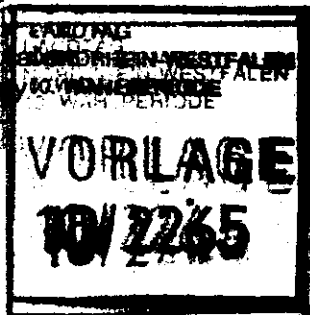
1

Der Kultusminister NRW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den **24. 7. 89**

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Abgeordneten Hans Froy
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf 1

Besuchszeit 10 - 15 Uhr
Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!



Fernsprech-Sa.-Nr. (0211) 89603
Durchwahl 896-
Fernschreiber 8 582 967 kmrw d
Telefax (0211) 8963220

- I C 5.30-12-16/0 Nr. 531/89 -

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben!

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes
und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)
- Drs. 10/4279 -

Bezug: Beratungen im Ausschuß für Schule und Weiterbildung
am 31.05.1989

Anlg.: 1 (100-fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der obigen Sitzung des Ausschusses ist zum Entwurf des Klassenbildungsgesetzes beschlossen worden, daß am 14.08.1989 eine Anhörung und am 16.08.1989 die weitere Beratung durchgeführt werden.

Wie ich in der Plenarsitzung am 27.04.1989 bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs bereits erklärt habe, bin ich gerne bereit, dem Ausschuß meine Überlegungen für eine Fassung der Verordnung zur Verfügung zu stellen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassen sein wird. Dabei gehe ich davon aus, daß es möglich ist, die Verordnung für das Schuljahr 1989/90 zu erlassen, und daß deshalb die Verordnung inhaltlich mit den bereits getroffenen Erlaßregelungen vom 21.04.1989 vereinbar sein muß.

Der beige-fügte Verordnungstext enthält eine vorläufige Fassung dieser Rechtsverordnung. Die endgültige Fassung werde ich alsbald nach Verabschiedung des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister dem Landtagspräsidenten zuleiten, damit die nach § 5 SchFG erforderliche Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Schwier
(Hans Schwier)

Dienstgebäude
Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf 1

Zu erreichen
mit den Straßenbahnlinien:
S-Bahn

Richtung Südriedhof/Neuss
Richtung Hamm

= Haltestelle Fahrstraße
= Haltestelle Wupperstraße
= Haltestelle Völkinger Straße

1

MMV 10/2265

VORENTWURF

Verordnung

**zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz**

(VO zu § 5 SchFG)

vom

(GV.NW.S.)

MMV 10 / 22 65

Vorbemerkung:

Durch die Erweiterung der Ermächtigungsnorm des § 5 Abs. 2 Schulfinanzgesetz ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, um neben den bisherigen Gegenständen (Schüler-Lehrer-Relationen, Schülerwochenstunden und Lehrerwochenstunden) auch die Klassenbildungswerte in der vom Kultusminister zu erlassenden Verordnung zur Ausführung von § 5 SchFG festzulegen.

In die Verordnung werden die seit Einführung des Systems der Errechnung des Lehrerstellenbedarfs nach Schüler-Lehrer-Relationen im Jahr 1973 alljährlich durch Runderlaß des Kultusministers in den Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen festgesetzten Faktoren - Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Klassenfrequenzmindestwerte - sowie die erstmals für das Schuljahr 1989/90 für die Sekundarstufe I genannten Bandbreiten aufgenommen.

Inhaltlich stimmen die Klassenbildungswerte im einzelnen mit den bisher jeweils durch Runderlaß des Kultusministers getroffenen Regelungen vom 31. Januar 1989 "Vorgriffsregelung für die Bildung der Eingangsklassen zum Anmeldetermin Februar 1989", vom 21. April 1989 "Richtlinien zur Bildung der Klassen" und vom 19. Juni 1989 "Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen" überein.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

(VO zu § 5 SchFG)

vom

(GV.NW. S.)

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV.NW. S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1989 (GV.NW. S.), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1987 (GV.NW. S.174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1989 (GV.NW. S.), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird als § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schüler einer Klasse soll mit dem Klassenfrequenzrichtwert übereinstimmen, damit den Schülern die in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Unterrichtsstunden erteilt werden können. Die Zahl der Schüler darf in Eingangsklassen nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Geringfügige Abweichungen können die Schulaufsichtsbehörden nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen, insbesondere bei der Klassenbildung in Klasse 10 der Hauptschule, in Sonderschulen, in berufsbildenden Schulen und Kollegschulen, bei der Kursbildung in der gymnasialen Oberstufe und der Kollegschule sowie bei Schulen des Zweiten Bildungsweges. Soweit Bandbreiten vorgesehen sind, darf die Zahl der Schüler nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als Ausnahmen nach Absatz 6 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, daß die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen derselben Schulform möglichst gleich starke Klassen gebildet werden.

(5) In der Grundschule (Jahrgangsstufen I bis 4) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 23, der Klassenfrequenzhöchstwert 30 und der Klassenfrequenzmindestwert 15. Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.

(6) In der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) - Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule - beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:

a) bis dreizügig 23 bis 30

Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu fünf Schüler über- oder unterschritten, in der einzügigen oder zweizügigen Hauptschule auch ohne Zustimmung unterschritten werden.

b) ab vierzügig 25 bis 28

Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei Schüler über- oder unterschritten werden.

Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite darf nur zugelassen werden, wenn eine Klassenbildung innerhalb der Bandbreite nicht möglich oder im Einzelfall nicht vertretbar ist.

(7) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

| | | Klassenfrequenz- richtwert | Klassenfrequenz- höchstwert |
|----|--|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. | Jahrgangsstufen 11 - 13 | | |
| | Gymnasium | 22 | 25 |
| | Gesamtschule | | |
| 2. | Berufsbildende Schulen | | |
| | a) allgemein | 22 | 31 |
| | (Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule) | | |
| | b) bei fachpraktischer Unterweisung | | |
| | Berufsschule | 26 | 29 |
| | (Schüler ohne Ausbil- dungsvertrag/Arbeits- verhältnis) | 13 | 15 |
| | Vorklasse zum Berufs- grundschuljahr | | |
| | Berufsgrundschuljahr | 28 | 31 |
| | Berufsfachschule | 14 | 16 |
| | (Theorieunterricht fachpraktische Unter- weisung) | | |
| | c) Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe | 22 | 25 |
| 3. | Kollegschule | | |
| | Vollzeitform | 22 | 25 |
| | Teilzeitform | 22 | 31 |
| 4. | Schulen des Zweiten Bildungsweges (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) | 20 | 25 |
| | Vorkurse | 20 | 30 |
| 5. | Sonderschulen | | |
| | Schule für Lernbehinderte | 16 | 22 |
| | Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Gehörlose, Blinde und Kranke (Sonderschulklassen) | 10 | 13 |
| | Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte (Sonderschulklassen) | 11 | 14" |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

Die Bandbreiten für die Sekundarstufe I (§ 2 a Abs. 6) werden schrittweise eingeführt für die Eingangsklassen.